

1914 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 30. November 1978
betreffend einen Vertrag zwischen der Republik Österreich
und der Tunesischen Republik über die Rechtshilfe in Zivil-
und Handelssachen samt Zusatzprotokoll

Der vorliegende Vertrag mit Tunesien über Rechtshilfe
hat im wesentlichen den griechisch-österreichischen Rechts-
hilfevertrag aus dem Jahre 1965 zum Vorbild. Vorangestellt
ist eine allgemeine Klausel über den Rechtsschutz. Bestimmungen
über die Befreiung von der Sicherheitsleistung für die Prozeß-
kosten erschienen entbehrlich, weil die tunesische Zivilprozeß-
ordnung das Institut der aktorischen Kautions nicht kennt, sodaß
tunesische Staatsbürger in Österreich von vornherein von einer
solchen Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten befreit sind.
Rechtshilfe- und Zustellungsersuchen sowie Erledigungsakten
übermitteln beiderseits die Justizministerien, und zwar auf
Grund des Zusatzprotokolls, in französischer Sprache.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses
des vorliegenden Vertrages die Erlassung von besonderen Bundes-
gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des
Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht
erforderlich.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in
seiner Sitzung vom 5. Dezember 1978 in Verhandlung genommen und
einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen
Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß
somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 30. November 1978
betreffend einen Vertrag zwischen der Republik Österreich und
der Tunesischen Republik über die Rechtshilfe in Zivil- und
Handelssachen samt Zusatzprotokoll, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1978 12 05

Rosa H e i n z
Berichterstatter

Dr. Anna D e m u t h
Obmann